

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 Ziele

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.3 Förderung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung,
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.

1.4 Anspruchsberechtigte

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt gem. § 5 KiBiz grundsätzlich voraus, dass Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und den gewünschten Betreuungsumfang angezeigt und vor Beginn der Kindertagespflege einen Antrag auf finanzielle Förderung beim Jugendamt gestellt haben.

Gefördert werden:

- a) Kinder unter einem Jahr, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Personen
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder
 - ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleisten oder
 - sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden. Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) sind dem Antrag beizulegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

- b) Kinder zwischen einem und drei Jahren haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- c) Kinder zwischen drei Jahren und dem Eintritt der Schulpflicht sind anspruchsberechtigt, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- d) Schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig die offene/gebundene Ganztagschule oder ein schulisches Angebot der Übermittagsbetreuung besuchen. Die Kindertagespflege kommt daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in der offenen/gebundenen Ganztagschule oder einem schulischen Angebot der Übermittagsbetreuung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Gewährung einer Kindertagespflege während der Randzeiten/Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) sind dem Antrag beizulegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf den Beginn des kommenden Kindergartenjahres (01.08.) verschoben werden.

1.5 Erforderlichkeit und Umfang der Betreuung

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf¹. Um dem Bildungsauftrag der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll die Mindestbetreuungszeit durchschnittlich zehn Stunden/Woche nicht unterschreiten. Die Randzeitenbetreuung ist von dieser Regelung ausgenommen. Um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen, ist der ermittelte Bedarf mindestens für die Zeit von drei Monaten beidseitig verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

1.6 Betreuungsorte

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Eltern oder Erziehungsberechtigten,
- in anderen geeigneten Räumen.

1.7 Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche und familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung durch das Jugendamt festgestellt wurde.

¹ § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz

1.8 Beratung

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung, die Information über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen, die Bereitstellung von Arbeitshilfen und die Fortbildung.

1.9 Masernschutz

Gem. § 20 Abs. 9 Masernschutzgesetz kann ein Kind nur in Kindertagespflege betreut werden, wenn es über den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt.

1.10 Kinderschutz

Kindertagespflegepersonen sind gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung abzuschließen, die sicherstellt, dass sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Sie müssen das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

In ihrer Konzeption müssen Kindertagespflegepersonen ausführen, wie sie die Rechte der Kinder schützen, insbesondere das Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Nichtdiskriminierung, auf Selbst- und Mitbestimmung und auf Gesundheit.

1.11 Bildungsdokumentation

Für jedes Kind soll durch die Kindertagespflegeperson eine Bildungsdokumentation erstellt werden. Diese setzt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Bildungsdokumentation ist den Erziehungsberechtigten nach Beendigung der Betreuung auszuhändigen.

2 Erlaubnis, Eignung und Qualifizierung

2.1 Erlaubnispflicht

Wer ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb der Wohnung des Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson tätig ist oder sein wird.

Sofern die Kindertagespflegeperson in mehreren Jugendämtern tätig ist oder sein wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson wohnt.

Gem. § 22 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von

- maximal acht fremden Kindern erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden,
- weniger als fünf Kindern erteilt werden, wenn die persönlichen, fachlichen oder räumlichen Bedingungen dies erfordern².

Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 22 KiBiz erfüllt werden.

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis beantragt werden.

Vor Ablauf dieser Frist kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf falschen Angaben basiert.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt der Stadt Coesfeld über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Insbesondere sind dies

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tageskindes
- der Wechsel oder die Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit
- familiäre Veränderungen
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie
- relevante strafrechtliche Verfahren gegen die Kindertagespflegeperson oder weitere im Haushalt lebende Personen
- Ereignisse in der Kindertagespflegestelle, die das Wohl des Tageskindes beeinträchtigen können
- meldepflichtige Unfälle der Tageskinder
- meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz.

2.2 Geeignetheit der Kindertagespflegeperson

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Sie führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch, die Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält.

Das Jugendamt prüft, ob die Kindertagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

² Weitere Regelungen zur Pflegeerlaubnis sind dem § 22 KiBiz zu entnehmen.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz)
- erweiterte Führungszeugnisse auch von allen im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut wird
- Sachkompetenz/Qualifikation
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen
- gute physische und psychische gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Weiterqualifizierung
- Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"
- ein Mindestalter von 18 Jahren.

Für die Beantragung und die Verlängerung der Pflegeerlaubnis und die Gewährung einer finanziellen Förderung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- aktuelle erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG
- ärztliche Bescheinigung, die der Kindertagespflegeperson attestiert, dass aus medizinischer Sicht keine Einwände hinsichtlich einer Tätigkeit in der Kindertagespflege bestehen
- Nachweis über die nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"
- aktuelle Konzeption zum Kindertagespflegeangebot
- Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII.

Für die erstmalige Beantragung der Pflegeerlaubnis ist der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren ist die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr) nachzuweisen.

Die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse werden nach Vorlage der Quittungen vom Jugendamt erstattet.

2.3 Qualifizierungsanforderungen

Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 diese Tätigkeit aufnehmen, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Nach erfolgreichem Abschluss des ersten, berufsvorbereitenden Teils der Qualifizierungsmaßnahme kann eine Pflegeerlaubnis unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vorher tätig waren, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte³, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Der Nachweis kann

³ im Sinne des § 2 Absatz 2 der KiBiz-Personalverordnung

ausnahmsweise innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Erlaubniserteilung nachgereicht werden, wenn es vorher kein passendes Kursangebot gibt. Eine Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt erteilt.

2.4 Fort- und Weiterbildungen

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, regelmäßig jährlich an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Kindertagespflegepersonen mit einem Mindestumfang von 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurse, themenbezogene Fortbildungen anerkannter Bildungsträger für Kindertagespflegepersonen). Davon werden maximal fünf Unterrichtsstunden in digitaler Form anerkannt.

Eine Teilnahme an fachlich angeleiteten Tageselterntreffen kann mit maximal neun Unterrichtsstunden pro Jahr angerechnet werden.

Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sind mindestens alle 2 Jahre durch den Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" zu erneuern bzw. zu festigen.

Die Kindertagespflegeperson sollte bis zum Ende des Jahres 2025 oder spätestens zwei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit an Fortbildungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII und zum Schutz der Rechte der Kinder im Umfang von insgesamt 16 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben. Alle 5 Jahre ist eine Aufbauschulung/Auffrischung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

Die Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen sind der Fachberatung vorzulegen.

3 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestellen

3.1 Definition

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 22 KiBiz erfüllt werden.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege⁴.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagesangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf anmelden.

Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens einer Kindertagespflegeperson wird empfohlen.

3.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

Ein Zusammenschluss kann in geeigneten angemieteten oder nicht privat genutzten Räumen stattfinden.

Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist das Landesjugendamt Westfalen-Lippe einzubeziehen.

⁴ § 22 Abs. 3 KiBiz

Die Einbeziehung der Gesundheits- und Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, eine Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörde wird empfohlen.

- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Die Räume sollen sich bevorzugt im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollen in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten zur Tagespflegestelle dazu gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

3.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, das insbesondere Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung enthält, wie zum Beispiel Ziele der Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf. Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

4 Finanzielle Förderung

4.1 Gewährung einer Geldleistung

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I),
- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- ein Anspruch auf Kindertagespflege im Sinne von Ziffer 1.4 dieser Richtlinien besteht, sowie
- die Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird.

Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs tätigen Kindertagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z. B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) vom für sie zuständigen Jugendamt angefordert.

Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen individuellen Betreuungsumfang.

Die Geldleistung wird auf Basis der regelmäßigen monatlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese berechnet sich aufgrund der wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,33 (Wochen/Monat). In begründeten Ausnahmefällen kann die Festsetzung auf Grundlage monatlicher Stundenabrechnungen erfolgen.

Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung auch an den Arbeitgeber erfolgen, wenn er und die Kindertagespflegeperson eine

Abtretungserklärung für die Geldleistungen vereinbart haben.

Die Geldleistung wird monatlich im Nachhinein an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Liegt zu Beginn der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vertraglich vereinbarten Kindertagespflege kein Bewilligungsbescheid des Jugendamtes vor, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen bzw. die Eltern ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind, erfolgt keine finanzielle Förderung durch das Jugendamt.

4.2 Bestandteile der Geldleistung

Die Geldleistung beinhaltet:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- c) die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine angemessene Unfallversicherung: Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert⁵. Reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme nicht aus, um einen unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren, kann im Einzelfall eine Höherversicherung als angemessen anerkannt werden.
- d) die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson:
Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Wenn keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis höchstens zur Hälfte des Mindestbeitrages zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung:
Als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherung wegen der familiären Situation der Kindertagespflegeperson, z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten, höher als der allgemeine Mindestbeitrag, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten. Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Ein Tarif, bei dem ab der siebten Woche Krankengeld gezahlt wird, wird als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

4.3 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen 6,00 €. Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von 2,00 €/Stunde in diese Beträge einberechnet.

Die Geldleistung wird jährlich, erstmals zum 01.08.2024, erhöht. Dabei wird der Betrag zur

⁵ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Anerkennung der Förderleistung gemäß der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz und die Sachkostenpauschale entsprechend der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statischen Bundesamtes angepasst⁶.

4.4 Sonderregelungen zur laufenden Geldleistung, Zuschläge, Erstattungen

4.4.1 Vergütung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für Aufgaben, die über die originäre Betreuungszeit hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, die Bildungsdokumentation und die Entwicklungsgespräche mit den Eltern, werden zusätzlich 4,33 Stunden pro Monat und betreutem Kind gewährt, sofern die Kindertagespflege den Hauptbildungsort des Kindes darstellt.

4.4.2 Vergütung der Eingewöhnung

Für die erforderliche Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.

4.4.3 Vergütung von Nacht- und Randzeiten

Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50%. Bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25 %.

Randzeitenbetreuung meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr und von 17:00 Uhr – 22:00 Uhr. Für Randzeiten und für Betreuungszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird das 1,5-fache der laufenden Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten, der Samstags- und Sonn- und Feiertage setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeit aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

4.4.4 Erstattung von Fahrtkosten

Für notwendige Fahrten der Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € für jeden vollen Kilometer gezahlt⁷.

4.4.5 Förderung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf und Behinderungen

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt. Ein erhöhter Förderbedarf ist nachweispflichtig⁸.

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird das 3-fache der maßgeblichen Geldleistung gewährt, sofern

⁶ Regelung in Analogie zur Erhöhung der Mietpauschalen gem. § 7 KiBiz-DVO

⁷ Gilt nur für Fahrten von/zum Kindergarten/Schule und Ort der Betreuung.

⁸ Durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle

- die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat
- und über eine Konzeption mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung und über ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX verfügt,
- die vorhandenen Räumlichkeiten der Tagespflegestelle für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet sind,
- die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist
- und die Höchstzahl der betreuten Kinder um einen Platz pro mit Behinderung anerkanntem Kind abgesenkt wird.

In diesen Fällen ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses über die KiBiz-Pauschale für Kinder mit Behinderung und/oder über Leistungen des LWL zur Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege erfolgen kann⁹. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.5 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson. In Ausnahmefällen können Kinder im elterlichen Haushalt durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden. Dies kann bewilligt werden, wenn die Betreuung morgens vor sieben Uhr und/oder abends nach 19 Uhr bzw. über Nacht erfolgt oder aus anderen Gründen nicht im Haushalt einer Kindertagespflegeperson erfolgen kann.

Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, steht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern. Sie ist als angestellte Kindertagespflegeperson bei den Sozialversicherungsträgern anzumelden. Das Mindestlohngesetz ist einzuhalten.

Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren eine Abtretungserklärung für die Leistungen entsprechend der Ziffern 4.1 bis 4.4. Diese Förderung wird an die Eltern ausgezahlt. Die Förderung wird gegebenenfalls nach dem Mindestlohngesetz aufgestockt, da die Eltern gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz neben dem Elternbeitrag und den Kosten für Mahlzeiten keine weiteren Zahlungen zur Kinderbetreuung zu erbringen haben.

Für die Förderung der Versicherungsbeiträge gilt:

- Bei angestellten Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ihre Betreuungs- und Förderleistung erbringen, werden den Eltern sämtliche Sozialversicherungsbeiträge vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet. Der zusätzlich zu zahlende allgemeine Rentenbeitrag, den Eltern vom Einkommen der Kindertagespflegeperson einzubehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiterzuleiten haben, wird der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.
- Bei Anstellungsverhältnissen, die die Einkommensgrenze einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) überschreiten, wird den Eltern der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen vom Jugendamt erstattet.

4.6 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

4.6.1 Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHB

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Jugendamt abzüglich eines Eigenanteils

⁹ <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusivekindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>

von 500,00 € übernommen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entsprechen und von Bildungsträgern, die vom Bundesverband für Kindertagespflege e. V. anerkannt sind, durchgeführt werden.

Die Kostenübernahme ist vorab zu beantragen und setzt eine Eignungsfeststellung der Bewerberin/ des Bewerbers voraus. Mit den Kursteilnehmenden wird nach abgeschlossener Eignungsprüfung und vor Beginn der Qualifizierung ein Vertrag geschlossen. Sie verpflichten sich im erforderlichen Umfang an der Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und nach Abschluss der Qualifizierung für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig zu sein. Anderenfalls kann das Jugendamt die Qualifizierungskosten ganz oder anteilig zurückfordern.

Auf Antrag können nachgewiesene Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro gefahrene Kilometer bis zu einer Höhe von 500,00 € erstattet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Kosten für den Eigenanteil der Kindertagespflegepersonen für Kurse einer kompetenzorientierten Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem QHB (bei sozialpädagogischen Fachkräften¹⁰ für eine Fortbildung zur Erlangung vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten) können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Coesfeld erstattet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet.
- Die Kindertagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Coesfeld zur Verfügung.
- Die Kindertagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld.
- Der/Die Antragsteller/in ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 6 Monate als Kindertagespflegeperson von mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit einem Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffer 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien tätig.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4.6.2 Zusatzqualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Die Stadt Coesfeld fördert eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit. Die Kosten können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Coesfeld erstattet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Zusatzqualifizierung entspricht den Empfehlungen des LWL-Landesjugendamtes.
- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet.
- Die Fachberatung Kindertagespflege bestätigt die Eignung der Kindertagespflegeperson für die inklusive Betreuung behinderter Kinder.
- Die Kindertagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Coesfeld zur Verfügung.

¹⁰ im Sinne des § 2 Absatz 2 der KiBiz-Personalverordnung

- Die Kindertagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld.
- Der/Die Antragsteller/in ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zusatzqualifizierung mindestens 6 Monate als Kindertagespflegeperson von mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit einem Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffer 1.4 und 1.5 dieser Richtlinien tätig.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4.7 Förderung von Praktikumsstellen

Kindertagespflegepersonen, bei denen Teilnehmende an einen Qualifikationskurs nach dem QHB ein Praktikum absolvieren, erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung in Höhe von 200 €. Die Förderung umfasst die Anerkennung der Zeiten für die Fortbildung der Kindertagespflegeperson zur Mentor/in und für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4.8 Zuschüsse für Investitionen und Miete

4.8.1 Investitionskostenzuschuss

Für jeden neu eingerichteten Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Jugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.

4.8.2 Zuschuss für Ersatzbeschaffung

In dreijährigem Rhythmus, erstmalig drei Jahre nach Einrichten eines Platzes, erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag für jeden regelmäßig belegten Platz einen Betrag von 100,- € für Ersatzbeschaffungen für langlebige Ausstattungsgegenstände (z. B. Wickelkommode, Kinderbett, Kinderwagen).

Der Antrag ist an die Fachberatung Kindertagespflege zu stellen. Der Zuschuss ist auf max. 5 Plätze je Kindertagespflegeperson begrenzt.

Das Jugendamt behält sich vor, die Verwendung der Mittel im Einzelfall zu prüfen und bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Jugendamtsbezirk der Stadt Coesfeld innerhalb von einem Jahr nach der Bewilligung der Fördermittel die Fördermittel zurück zu fordern.

Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Jugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.

4.8.3 Mietkostenzuschuss für Großtagespflegestellen

Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein angemessener Zuschuss zur Kaltmiete gewährt. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass mindestens vier Kinder im Jahresdurchschnitt betreut werden. Liegt die Zahl der betreuten Kinder unterhalb dieser Mindestzahl, erfolgt eine anteilige Kürzung. Der Stundenumfang je Kind soll

durchschnittlich mindestens 10 Stunden/Woche betragen, um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des KiBiz gerecht zu werden. In begründeten Fällen kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit der anteiligen Kürzung absehen¹¹.

Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln erfolgt, tritt die Förderung der Stadt Coesfeld im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.

4.9 Zeiten ohne Betreuung

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 40 Tagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Dabei dürfen maximal 30 Tage für Urlaub berechnet werden. Diese Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt für weitere Ausfallzeiten eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge.

Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.

Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.

4.10 Vertretungsregelung

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zur Abdeckung dieser Ausfallzeiten werden Freihaltepauschalen wie folgt gefördert:

Eine Kindertagespflegeperson, die einen Platz für Vertretungsfälle freihält, erhält hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 €. Wird der Freihalteplatz im Vertretungsfall in Anspruch genommen, wird zuzüglich der Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Kindes gezahlt, das in Vertretung betreut wird.

Die Anzahl der Freihaltepauschalen soll drei Plätze nicht überschreiten.

Die Auswahl der Kindertagespflegeperson, die eine Freihaltepauschale erhalten, erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege.

4.11 Beendigung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Tag des

¹¹ z. B. wenn eine Großpflegestelle sich im Aufbau befindet und die Zahl der Kinder deshalb noch gering ist.

Bewilligungszeitraumes.

Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für den Zeitraum der Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages, längstens jedoch für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter.

Nimmt die Kindertagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.

Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums der weitere Betreuungsbedarf mitzuteilen.

Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.

5 Kostenbeiträge der Eltern

5.1 Kostenbeitrag für die Förderung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII bzw. § 51 KiBiz erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, soll der Förderbescheid widerrufen werden.

5.2 Entgelt für Mahlzeiten

Für Mahlzeiten des Kindes kann die Kindertagespflegeperson gem. § 51 Abs. 1 KiBiz von den Eltern ein angemessenes Entgelt verlangen.

5.3 Ausschluss von Teilnahme- und Kostenbeiträgen der Eltern an die Kindertagespflegeperson

Für die Betreuung in Kindertagespflege sind Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 Abs. 1 KiBiz mit Ausnahme möglicher Entgelte für Mahlzeiten ausgeschlossen.

Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt Coesfeld.

6 Einzelfallregelungen

Das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen in einem besonders gelagerten Einzelfall, der in diesen Richtlinien nicht angemessen berücksichtigt werden kann.

Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ vom 01.08.2020 ihre Gültigkeit.